



Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Monaten haben wir uns für Publikationen zu COVID-19 mit Themen wie z.B. Kurzarbeit, Überbrückungskredite, Generalversammlungen, Rechnungslegung und Abschluss 2019 auf den elektronischen Weg beschränkt. Diese finden Sie weiterhin unter <https://www.caminada.ch/caminada/publikationen>. Jetzt freuen wir uns, Sie mit der vorliegenden CAMINADAinfo über aktuelle Themen auf dem traditionellen Weg zu informieren. Nicht neu, jedoch in der Praxis oft anzutreffen sind formelle Mängel beim führen des Ak-

tienbuchs, weshalb wir dies wieder einmal aufgegriffen haben. Nachdem uns das Thema um COVID-19 doch noch etwas begleiten wird, haben wir die wichtigsten steuerlichen Massnahmen von Bund und Kanton zusammengestellt und wünschen Ihnen weiterhin gute Gesundheit!

CAMINADA ZÜRICH

Seite 2

QR-Rechnungen

Seite 2

Korrekte Führung des Aktienbuch und Aktienregister – Abschaffung Inhaberaktien

Seite 3

Sozialversicherungsrechtliche Massnahmen COVID-19

Seite 3–4

Steuerrechtliche Massnahmen COVID-19

QR-Rechnungen

Seit dem 30. Juni 2020 ist es möglich, QR-Rechnungen anstatt der gewohnten Einzahlungsscheine zu erhalten. QR ist die Abkürzung für Quick Response. Zu erkennen ist die QR-Rechnung am Swiss QR Code. Dieser beinhaltet alle relevanten Informationen für eine effiziente Zahlungserfassung. Weiterhin sind alle Angaben wie IBAN, Referenznummer, Rechnungsadresse etc. aufgeführt.

Aktuell können die QR-Rechnungen wie folgt bezahlt werden:

- i) Mit einer Mobile Banking-App auf dem Smartphone.
- ii) Mittels E-Banking wobei der Swiss QR Code mit dem QR-Reader oder über eine PC-Kamera einscannet werden kann.

iii) Weiterhin funktioniert die QR-Rechnung wie ein bisheriger Einzahlungsschein und kann entweder an einem Postschalter bezahlt oder per Zahlungsauftrag an die Bank geschickt werden.

Der Swiss QR Code ist wie der bisherige Einzahlungsschein in einen Empfangsschein und in einen Zahlteil gegliedert. ▲

Vor der Einzahlung abzutrennen

| Empfangsschein | Zahlteil | Konto / Zahlbar an |
|--|--|--|
| Konto / Zahlbar an CH92 0483 5056 3547 4100 0 Caminada Treuhand AG Zürich Zollikerstrasse 27 8032 Zürich |  | CH92 0483 5056 3547 4100 0 Caminada Treuhand AG Zürich Zollikerstrasse 27 8032 Zürich |
| Referenz 95 84140 10888 00000 00030 24454 | | Referenz 95 84140 10888 00000 00030 24454 |
| Zahlbar durch Muster AG Zollikerstrasse 27 8032 Zürich | | Zahlbar durch Muster AG Zollikerstrasse 27 8032 Zürich |
| Währung Betrag CHF 1 559.15 | Währung Betrag CHF 1 559.15 | |
| Annahmestelle | | |

Korrekte Führung des Aktienbuch und Aktienregister – Abschaffung Inhaberaktien

Seit 1. November 2019 ist die Neuausgabe von Inhaberaktien nur noch in bestimmten Fällen zulässig. Ab diesem Datum sind grundsätzlich nur noch Namenaktien zulässig. Diese müssen im Aktienbuch eingetragen sein und die Eigentümer sind somit namentlich bekannt.

Bestehende Inhaberaktien müssen bis spätestens 30. April 2021 in Namenaktien umgewandelt werden. Nach diesem Datum werden die In-

haberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt und die Aktionäre, welche sich noch nicht bei der Gesellschaft gemeldet haben, müssen bis 31. Oktober 2024 beim Gericht den Antrag auf Eintragung in das Aktienbuch stellen und ihre Aktionärserschaft nachweisen. Andernfalls werden die Aktien von nicht gemeldeten Aktionären nach dem 31. Oktober 2024 nichtig.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Aktienbuch ordnungsgemäss nachgeführt ist. Im Aktienbuch werden die Eigentümer, wirtschaftlichen Berechtigten und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen. Ebenfalls muss der Bestand und die Transaktion darin ersichtlich sein. Ist eine Juristische Person oder eine Personengesellschaft Aktionärin müssen deren Anteilshaber, welche die Gesellschaft kontrollieren, als

wirtschaftlichen Berechtigten ausgewiesen und identifiziert werden. Gibt es keine solche Person, so muss die Aktionärin dies der Gesellschaft melden. Die Daten des Aktienbuchs müssen innerhalb der Schweiz jederzeit zugänglich sein. Die Gesellschaft muss die Eintragung bescheinigen und das Aktienbuch muss rechtsgültig unterzeichnet sein. Diese Pflicht obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser hat sicherzustellen dass kein Aktionär seine Mitgliedschafts- oder Vermögensrechte ausüben kann, solange er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. In solchen Fällen besteht insbesondere kein Anspruch auf eine Dividendenauszahlung.

Wir von CAMINADA ZÜRICH können Sie sowohl bei der Umwandlung der Aktien sowie auch bei der Führung eines korrekten Aktienbuch und Aktienregister unterstützen. ▲



Sozialversicherungsrechtliche Massnahmen COVID-19

Ausgleichskasse

Beitragszahlungen

Die Ausgleichskasse kann Beitrags-schuldenden, die sich in direktem Zusammenhang mit der aktuellen Verbreitung des Coronavirus in finanzieller Bedrängnis befinden, einen zinsfreien Zahlungsaufschub gewähren. Die Ausgleichskasse kann den Beitragspflichtigen erlauben, den Zahlungsaufschub für bereits vor dem 21. März 2020 ausstehende Beiträge (z.B. Akontobeitrag Februar 2020) und für künftige Zahlungsperioden (z.B. Akontobeiträge März bis September 2020) in einem einzigen Gesuch zu beantragen. Das Gesuch kann mehrere Zahlungsperioden umfassen, längstens aber bis zum 30. September 2020.

Verzugszinsen

Für die Zeitspanne vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind auf sämtlichen Beiträgen keine Verzugs-

zinsen geschuldet. Ab dem 1. Juli 2020 laufen die Verzugszinsen wieder ordentlich auf allen unbezahlten Beiträgen. Vorbehalten bleiben Beiträge, für welche ein Zahlungsaufschub gemäss vorstehendem Absatz gewährt wurde. Ab dem 21. September 2020 setzt der Verzugszinsenlauf wieder normal ein.

EU-Grenzgänger

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat, die ihre Tätigkeit

aufgrund des Coronavirus ganz oder teilweise von Zuhause aus erledigen, unterstehen weiterhin schweizerischem Sozialversicherungsrecht. Dasselbe gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihre Tätigkeit bereits zuvor üblicherweise in mehreren Ländern erbracht haben. Eine vorübergehende Änderung des im Wohnsitzstaat geleisteten Tätigkeitsanteils aufgrund des Coronavirus ändert aktuell nichts an ihrer Versicherungsunterstellung. ▲



Steuerrechtliche Massnahmen COVID-19

Verzugszins Direkte Bundessteuer, Kantone Zug, Schwyz und Aargau

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen auf die Erhebung von Verzugszinsen grundsätzlich verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 (SZ ab 24.3.) und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Dieser befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020, als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der pro-

visorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt.

Verzugszins Staats- und Gemeindesteuern Zürich

Der Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern ist vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 von 4.5% auf 0.25% gesenkt worden. Der Verzugszins ist damit neu gleich tief wie die unveränderten Ausgleichs- und Vergütungszinsen.

Fristwiederherstellung/ Erhebung von Einsprachen im Kanton Zürich

Gesetzliche Fristen, insbesondere die dreissigtägige Einsprachefrist, konn-

ten vom Steueramt nicht erstreckt werden. Die ausserordentliche Lage wegen dem Coronavirus wird jedoch als Grund für eine Wiederherstellung der Einsprachefrist betrachtet. Ab Ende der ausserordentlichen Lage, d.h. am 19. Juni 2020 begann die Einsprachefrist somit grundsätzlich neu zu laufen. Die Einsprache muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben schriftlich (in Papierform) erhoben werden; eine Einreichung der Einsprache per E-Mail ist nicht gültig.

Rückstellungen im Jahresabschluss 2019

Im Rahmen des Obligationenrecht (OR) sind zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wert-

berichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens möglich.

– **Regelung Kantone Zürich und Schwyz:**

Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie sind im Geschäftsjahr 2019 geschäftsmässig nicht begründet und steuerlich nicht abzugsfähig, selbst wenn sie handelsrechtlich verbucht wurden.

– **Regelung Kanton Zug:**

In der Jahresrechnung 2019 können einmalig steuerliche Rückstellungen von maximal 50 % des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräußerungs- und Aufwertungsgewinne) gebildet werden, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF 500'000. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen.

– **Regelung Kanton Aargau:**

Maximalbetrag der Rückstellung beträgt CHF 250'000, d.h. bei juristischen Personen berechtigt maximal ein Gewinn vor Steuern in der Höhe von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25 %, bei selbständig erwerbenden natürlichen Personen 25 % auf einem steuerbaren Gewinn von maximal CHF 1 Mio.

Konzerninterne Unterstützungs- und Sanierungsmassnahmen

Verzichtet eine Immobiliengesellschaft auf einen Teil der Geschäftsmieten von nahestehenden Betriebsgesellschaften, besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden solche geldwerte Vorteile nicht akzeptieren und mit steuerlichen Konsequenzen bei den Gewinn- und Verrechnungssteuern zu rechnen ist. Grundsätzlich müssen solche Leistungen einem Drittvergleich standhalten. Zu hoffen bleibt, dass die Steuerbehörden diesbezüglich ein gewisse Kulanz zeigen werden. Eine Dokumentation mit vergleichbaren Mieterlassen zwischen Drittgesellschaften ist sicherlich hilfreich bei der späteren Argumentation.

Forderungsverzichte von Aktionären und Muttergesellschaften zur Sanierung und/oder Kapitalisierung der Tochtergesellschaft qualifizieren grundsätzlich als steuerbaren Gewinn bei der empfangenden Tochtergesellschaft. Ausnahmen sind

- i) Forderungsverzichte auf Darlehen, welche im Zeitpunkt der Gewährung von einem unabhängigen Dritten nicht gewährt worden wären
- ii) wenn die Darlehen steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt worden sind. Sofern möglich, kann es entsprechend von Vorteil sein, wenn mit der Einreichung der Steuererklär-

rung 2019 allfällige Aktionärsdarlehen bereits als verdecktes Eigenkapital deklariert werden, sollte im Jahr 2020 auf diese verzichtet werden.

Verzugszinsen Mehrwertsteuer

Für die Zeit vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist auf verspäteten Zahlungen bei der Mehrwertsteuer kein Verzugszins geschuldet.

Besteuerung von Grenzgängern im Home Office

Leisten Arbeitnehmende mit Ansässigkeit im Ausland wegen der Coronakrise Arbeitstage nicht wie üblich in der Schweiz sondern im Home Office, so unterliegt das Einkommen aus diesen Arbeitstagen grundsätzlich der schweizerischen Quellensteuer. Davon nicht betroffen sind Arbeitstage im Home Office, die arbeitsvertraglich geregelt und somit nicht durch die Coronakrise bedingt sind. Vorübergehende Tätigkeit im Home Office aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus haben im weiteren auch keinen Einfluss auf die Grenzgängerbesteuerung nach den massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Regelungen gelten auch für Tage, an denen Arbeitnehmende wegen der Coronakrise zu Hause sind und keiner Arbeitstätigkeit nachgehen können. Anderslautende bilaterale Verträge mit einzelnen Staaten, sind im Detail zu prüfen.

Abzug für Berufsauslagen und Berechnung von Aussendiensttagen bei Geschäftsfahrzeug

Ob und inwieweit die Steuerbehörden die Abzüge für 2020 reduzieren wird, bleibt abzuwarten. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Bilder: Shutterstock. ▲

CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH

Zollikerstrasse 27, CH-8032 Zürich
☎ +41 44 386 99 00, ✉ info@caminada.ch
🌐 www.caminada.ch

MITGLIEDSCHAFTEN



A member of

